

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
43. Jahrgang – 08. Juli 2015 – Nr. 27

Geschäftsordnung der
Hochschulwahlversammlung
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 08. Juli 2015

**Geschäftsordnung der
Hochschulwahlversammlung
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 08. Juli 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Aufgaben
§ 2	Mitglieder
§ 3	Sitzungen der Hochschulwahlversammlung
§ 4	konstituierende Sitzung
§ 5	Einladung und Tagesordnung
§ 6	Protokoll
§ 7	Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums
§ 8	Auslegung der Geschäftsordnung
§ 9	In-Kraft-Treten, Änderung der Geschäftsordnung

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Hochschulwahlversammlung ist ein zentrales Organ der Hochschule Ostwestfalen-Lippe. Sie arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) und der Grundordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgaben der Hochschulwahlversammlung ergeben sich aus den §§ 17 Abs. 1 und Abs. 4 und 22a HG.
- (2) Die Hochschulwahlversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder wählt sie ab. Das Verfahren regelt § 9 der Grundordnung.

§ 2 Mitglieder

Die Mitgliedschaft in der Hochschulwahlversammlung regelt § 8 Absatz 2 der Grundordnung.

§ 3 Sitzungen der Hochschulwahlversammlung

- (1) Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzuberufen, sofern eine neue Wahl eines Präsidiumsmitglieds ansteht.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat die Hochschulwahlversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner gewichteten Stimmen dies verlangt. Die Regelung zur Stimmgewichtung beider Gruppen gem. § 8 Absatz 5 Sätze 2 und 3 Grundordnung ist anzuwenden.
- (3) Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und jeweils eine einfache Mehrheit der in ihr stimmberechtigten Senatsmitglieder und Hochschulratsmitglieder anwesend ist; für die Senatsmitglieder gilt dies unabhängig von ihrer Gruppenzugehörigkeit. Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen unter Berücksichtigung der Stimmgewichtung beider Gruppen übersteigt. Stimmenthaltung und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Für die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums gilt § 7 Absatz 2 dieser Ordnung.

(5) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Für die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums gilt § 7 Absatz 2 dieser Ordnung.

(6) Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sind öffentlich. Sitzungen zur Vorstellung und Anhörung der von der Findungskommission zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind grundsätzlich öffentlich; die Hochschulwahlversammlung kann die Öffentlichkeit ausschließen. Die Aussprache über die zur Wahl vorgeschlagenen Personen findet in nichtöffentlicher Sitzung statt.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist zu allen Sitzungen der Hochschulwahlversammlung zu laden. Die Hochschulwahlversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

§ 4

Konstituierende Sitzung

Die Vorsitzende des Hochschulrats und der Vorsitzende des Senats laden gemeinsam zur konstituierenden Sitzung der Hochschulwahlversammlung die Mitglieder des Senats und die Mitglieder des Hochschulrats mit einer Frist von einer Woche ein unter Beifügung

- einer vorläufigen Tagesordnung über die Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung der Hochschulwahlversammlung und
- Vorstellung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung.

Die Einladenden können auch weitere Tagesordnungspunkte aufnehmen.

§ 5

Einladung und Tagesordnung

(1) Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen geladen werden. Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen.

(2) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung oder durch die Gleichstellungsbeauftragte eingereicht werden.

§ 6

Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen. Jedes Mitglied kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird. Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung und der Gleichstellungsbeauftragten unter Angabe einer Frist für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen bei dem Protokollführer oder der Protokollführerin eingeht; sofern Einwendungen erhoben werden, gilt es für den übrigen Teil als genehmigt. Einwendungen gegen das Protokoll können nur auf Antrag erhoben werden; sie richten sich ausschließlich gegen deren Form und insbesondere die Richtigkeit der Wiedergabe des Inhalts der Verhandlungen und Beschlüsse. Der Antrag wird den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung zur Kenntnis und Genehmigung gegeben und ist, sofern die Einwendung nicht genehmigt wird in der nächsten Sitzung erneut vorzulegen. Eine nochmalige Beratung oder Beschlussfassung über den Gegenstand des Antrags selbst ist unzulässig.

§ 7

Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

(1) Bei der Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 9 der Grundordnung werden für die beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung unterschiedliche Stimmzettel verwendet, um die Stimmgewichtung gemäß § 8 Absatz 5 Satz 2 der Grundordnung vornehmen zu können. Die Stimmzettel enthalten den dafür jeweils anzuwendenden Gewichtungsfaktor.

(2) Die Wahl bzw. Abwahl der Präsidiumsmitglieder ist geheim und erfolgt stets durch die Abgabe von Stimmzetteln der in der Sitzung persönlich anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung.

§ 8

Auslegung der Geschäftsordnung

Die Auslegung der Geschäftsordnung hat im Sinne des Hochschulgesetzes und der Grundordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe zu erfolgen.

§ 9

In-Kraft-Treten, Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der konstituierenden Sitzung der Hochschulwahlversammlung in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung unter Berücksichtigung der Stimmgewichtung beider Gruppen.
- (3) Im Hinblick auf die Stimmgewichtung für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums gilt die Geschäftsordnung mit der Maßgabe, dass für die derzeitige Amtszeit des Senats 23 Stimmen des Senats zugrunde gelegt werden. Für die Abwahl der Mitglieder des Präsidiums gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Die Geschäftsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.
- (5) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung vom 08. Juli 2015.

Lemgo, den 08. Juli 2015

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann